

# Das Gesetz und seine Folgen in den Kantonen Graubünden und Wallis

Herbert Maeder: Fotografien und Bildlegenden  
Gallus Cadonau: Gesetz und Erläuterung

## **Wahrung der Schönheit der Landschaft**

*Eidg. Wasserrechtsgesetz (WRG)<sup>1</sup>*

Art. 22 (Abs. 3–5 neu)

<sup>1</sup> Naturschönheiten sind zu schonen und da, wo das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt, ungeschmälert zu erhalten.

<sup>2</sup> Die Wasserwerke sind so auszuführen, daß sie das landschaftliche Bild nicht oder möglichst wenig stören.

<sup>3</sup> *Der Bund richtet den betroffenen Gemeinwesen Ausgleichsbeiträge zur Abgeltung erheblicher Einbußen der Wasserkraftnutzung aus, sofern diese Einbußen eine Folge der Erhaltung und Unterschutzstellung schützenswerter Landschaften von nationaler Bedeutung sind.*<sup>2</sup>

<sup>4</sup> *Bei der Festsetzung der Abgeltung wird die Finanzkraft der betroffenen Gemeinwesen berücksichtigt.*

<sup>5</sup> *Der Bundesrat regelt die Ausgestaltung der Ausgleichsbeiträge.*

...

Art. 49<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Der Wasserzins darf jährlich 80 Franken pro Kilowatt Bruttoleistung nicht übersteigen. *Davon kann der Bund höchstens 1 Franken pro Kilowatt Bruttoleistung zur Sicherstellung der Ausgleichsleistungen an Kantone und Gemeinden nach Artikel 22 Absätze 3–5 beziehen*<sup>3</sup> ...

<sup>1</sup> Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte. (Wasserrechtsgesetz, WRG) vom 22. Dezember 1916 (Stand am 28. Januar 2003)

<sup>2</sup> Abs. 3–5 von Art. 22 WRG ab 1986 von der SGS und ihren Stiftungsrätinnen und -räten im Parlament vorgeschlagen, am 24. Januar 1991 als WRG-Ergänzung in das Gewässerschutzgesetz eingefügt und am 17. Mai 1992 mit 2/3-Mehrheit vom Volk angenommen.

<sup>3</sup> Ergänzung durch SGS 1995 vorgeschlagen, am 13. Dezember 1996 ins WRG eingefügt und in Kraft seit 1. Mai 1997.